

## Städtebauförderung mit dem Programmschwerpunkt „Soziale Stadt“

Für die sächsischen Programmgemeinden sind bislang mehr als 200 Mio. € Fördermittel bereitgestellt worden. Ein adäquater Fördererfolg ist nicht belegt.

Die Fördergebiete sind weiterhin von überproportionalen Einwohnerverlusten und Wohnungsleerstand geprägt. Eine selbsttragende Entwicklung ist nicht absehbar.

Bislang erfolgte keine eigene Erfolgskontrolle für das Landesprogramm durch das zuständige Ministerium.

### 1 Prüfungsgegenstand

- 1 Das Programm „Soziale Stadt“ (SSP) ist seit 1999 Bestandteil der Städtebauförderung und 2004 im Baugesetzbuch verankert worden. Es richtet sich an Städte mit Gebieten, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht. In den SSP-Gebieten sollen insbesondere solche Maßnahmen durchgeführt werden, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen.
- 2 Bund und Länder hielten seinerzeit die traditionellen, auf Baumaßnahmen ausgerichteten Fördertatbestände der Städtebauförderung für die Erreichung der Programmziele für nicht mehr ausreichend. Sie vereinbarten einen neuen, integrativen Programmansatz, der ein ressortübergreifendes Vorgehen vorsah.
- 3 Der SRH hat geprüft, inwieweit es dem SMI gelungen war, dem neuen, umfassenden Programmansatz Rechnung zu tragen. Dabei hat er von 41 Fördergebieten 8 Fördergebiete in 6 Programmgemeinden näher betrachtet.

### 2 Prüfungsergebnisse

#### 2.1 Integrativer Programmansatz

- 4 In den jährlichen Verwaltungsvereinbarungen zur Städtebauförderung verpflichteten sich Bund und Länder, alle für die Entwicklung der SSP-Gebiete erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder zu koordinieren und zu bündeln. Das BauGB verpflichtet zudem die höheren Verwaltungsbehörden (die LD Sachsen), die Gemeinden bei der Beschaffung von Fördermitteln aus öffentlichen Haushalten zu unterstützen.
- 5 Der SRH stellte fest, dass auf Landesebene eine übergreifende Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Ressorts fehlte. Die fachübergreifende Koordination war auf die Gemeinden delegiert worden. Die Beschaffung von Fördermitteln oblag allein den Gemeinden. In den SSP-Gebieten kamen überwiegend Städtebaufördermittel zum Einsatz.

Keine fachübergreifende Zusammenarbeit auf Landesebene

#### 2.2 Erfolgskontrolle

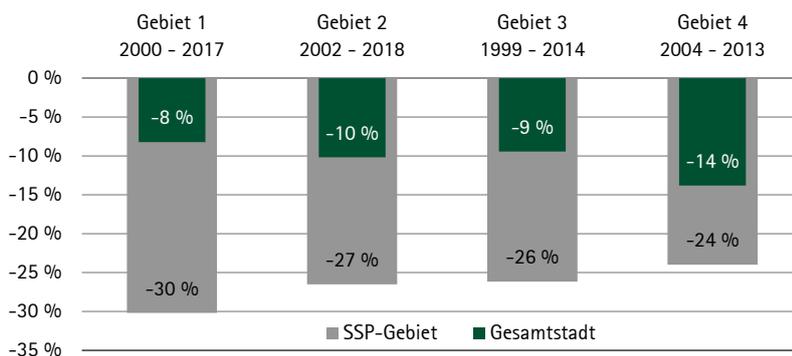
- 6 Bund und Land stellten bislang über 200 Mio. € für das Programm „Soziale Stadt“ im Freistaat Sachsen bereit. Ein adäquater Fördererfolg ist aber nicht belegt. Obwohl die Evaluierungen des Bundes keine ausreichenden landesspezifischen Aussagen beinhalteten, führte das SMI keine eigene Erfolgskontrolle für das Landesprogramm durch.

Fördererfolg nicht belegt

Überproportionale  
Einwohnerverluste

- 7 Der Erfolg der Förderung wurde im Einzelfall lediglich danach bemessen, inwieweit die von den Entwicklungskonzepten vorgesehenen Maßnahmenbündel abgearbeitet worden sind. Ob die mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme beabsichtigten Wirkungen eingetreten sind, spielte nur eine untergeordnete Rolle.
- 8 Obwohl das Zuwendungsverfahren Indikatoren für eine Erfolgskontrolle vorsah, wurde ihnen kaum Bedeutung beigemessen.
- 9 Die Programmgemeinden sehen tendenziell eine Zunahme städtebaulicher und sozialer Probleme in den SSP-Gebieten. Der gegenüber der Gesamtstadt zu verzeichnende überproportionale Einwohnerrückgang und der damit einhergehende Wohnungsleerstand stehen dabei im Fokus.

#### Entwicklung der Einwohnerzahl



Quelle: Förderakten, Gemeindestatistik [www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de).

Keine selbsttragenden  
Entwicklungen

- 10 Die Städtebauförderung konnte bislang keine selbsttragenden Entwicklungen der Fördergebiete bewirken.

Förderstrategie überprüfen

### 2.3 Folgerungen

- 11 Anhaltende Einwohnerverluste und damit einhergehende städtebauliche und soziale Probleme legen eine Überprüfung und ggf. Neuausrichtung der Förderstrategie nahe.

Indikatorgestützte  
Erfolgskontrollen durchführen

- 12 Das nunmehr zuständige SMR sollte in stärkerem Maße darauf hinwirken, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele und Wirkungen erreicht und geeignete, indikatorgestützte Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

### 3 Stellungnahme des Ministeriums

- 13 Das SMR erklärte, der Versuch einer ressortübergreifenden Koordinierung und Mittelbündeln sei fehlgeschlagen. Es sei richtig, die Planung und Steuerung des Mitteleinsatzes von den Städten und deren Sanierungsbeauftragten wahrnehmen zu lassen. Für verbleibende Aufgaben sei die SAB als Bewilligungsstelle und zentrales Förderinstitut verantwortlich.
- 14 Die Indikatoren hätten bei der Programmaufnahme eine Rolle gespielt. Jedoch hätten Aussagen meistens nur für die Gesamtstadt getroffen werden können, weil fördergebietsscharfe Daten fehlten.
- 15 Das SMR halte es weiterhin für richtig, den Fördererfolg primär an den umgesetzten Maßnahmen zu bemessen. Ob damit letztlich auch erwünschte Wirkungen im Sinne einer Zweck-Mittel-Relation eintreten, stehe mitunter auf einem ganz anderen Blatt und hänge auch von makroökonomischen Faktoren ab.

- 16 Aus Sicht des SMR könne aus einer negativen Entwicklung von Einwohnerzahlen und Wohnungsleerständen kein Misserfolg des Förderprogramms abgeleitet werden. Ein Förderziel könne auch darin bestehen, ein weiteres „Abrutschen“ von städtischen Quartieren und eine Ghettoisierung zu vermeiden.
- 18 Eine Erfolgskontrolle werde erst nach Abrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen und nur im Vergleich der Bundesländer möglich sein. Eine Änderung der Förderstrategie sei nicht angezeigt, zumal es das Programm SSP mit der Neuausrichtung der Förderung durch den Bund ab dem Jahr 2020 so nicht mehr gebe.

#### 4 Schlussbemerkung

- 19 Der Bund hat die Städtebauförderung ab 2020 neu strukturiert. Die Bundesländer-Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung vom 19.12.2019/07.05.2020 bildet die Grundlage zur entsprechenden Umsetzung der Städtebauförderung durch die Länder. Das neue Programm „Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ nimmt auf die Regelungen des BauGB zur „Sozialen Stadt“ Bezug und schreibt das SSP weitgehend inhaltlich fort.
- 20 Der SRH hält neben der notwendigen Koordinierung auf kommunaler Ebene eine stärkere staatliche Koordinierung und Bündelung des Freistaates Sachsen als bisher für erforderlich, um die Wirkungsbreite des staatlichen Mitteleinsatzes nach Maßgabe des BauGB zu erhöhen. Auf die „Ressortübergreifende Strategie Soziale Stadt des Bundes vom 29.08.2016“ und die Ergebnisse der „Zwischenevaluierung des Städtebauprogramms Soziale Stadt von 2017“ wird verwiesen.
- 21 Das SMR sollte im Zuge der Anpassung des Landesrechts an die geänderten städtebaulichen Förderbedingungen daher prüfen, wie dem umfassenden Programmansatz am besten Rechnung getragen werden kann.
- 22 Eine Überprüfung der Förderstrategie wird wegen der Neustrukturierung der Städtebauförderung nicht obsolet. Das Gegenteil ist der Fall. Solange die Einwohnerverluste in den SSP-Gebieten anhalten, rückt das Förderziel, städtebauliche und soziale Probleme langfristig zu lösen und selbsttragenden Entwicklungen zu bewirken, in weite Ferne. Gleichzeitig verstärkt dies den Bedarf an staatlicher Unterstützung, selbst wenn es nur darum geht, ein weiteres „Abrutschen“ zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der SRH dem SMR eine Überprüfung und ggf. Neuausrichtung der Strategie der sächsischen Städtebauförderung.
- 23 Zu einer schlüssigen Förderstrategie zählen auch die Steuerung der städtebaulichen Anpassungsprozesse und die Nachprüfung, ob die mit der Förderung verfolgten Ziele und Wirkungen erreicht wurden.